

OLG

Bremen Hamburg Schleswig

Schnelldienst
zur Zivilrechtsprechung der drei Oberlandesgerichte

Sonderbeilage zu Heft 14/2003

Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen

Stand: 1.7.2003

Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate des Hanseatischen OLG in Bremen (Stand 1.7.2003)

Die Familiensenate des Hanseatischen OLG in Bremen verwenden die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien als Orientierungshilfe für den Regelfall unter Beachtung der Rechtsprechung des BGH. Sie beruhen auf für typische Sachverhalte geltenden Erfahrungswerten und sollen zu einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung beitragen. Sie haben jedoch keine bindende Wirkung, können insbesondere die Prüfung des Einzelfalles nicht ersetzen.

Das Tabellenwerk der Düsseldorfer Tabelle ist angefügt. Die Erläuterungen werden durch die nachfolgenden Leitlinien ersetzt.

Unterhaltsrechtlich maßgebliches Einkommen

Bei der Ermittlung und Zurechnung von Einkommen ist stets zu unterscheiden, ob es um Verwandten- oder Ehegattenunterhalt sowie ob es um Bedarfsbemessung einerseits oder Feststellung der Bedürftigkeit/Leistungsfähigkeit andererseits geht. Das unterhaltsrechtliche Einkommen ist nicht immer identisch mit dem steuerrechtlichen Einkommen.

1. Geldeinnahmen

- 1.1. Auszugehen ist vom **Bruttoeinkommen** als Summe aller Einkünfte einschließlich Renten, Pensionen, Zulagen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Prämien und Tantiemen.
- 1.2. Soweit Leistungen nicht monatlich anfallen (**z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld**), werden sie auf ein Jahr umgelegt. Einmalige Zahlungen (z.B. Abfindungen) sind auf einen angemessenen Zeitraum umzulegen.
- 1.3. **Überstundenvergütungen** werden dem Einkommen voll zugerechnet, soweit sie berufstypisch sind und das im jeweiligen Beruf übliche Maß nicht überschreiten.
 Darüber hinausgehende Einnahmen aus Überstunden oder Zusatzarbeit sind aufgrund der Umstände des Einzelfalles (z.B. hohe Schuldenbelastung, Sicherung des Mindestbedarfs) nach Billigkeit anzurechnen
- 1.4. Ersatz für **Spesen und Reisekosten** sowie **Auslösungen** gelten i.d.R. als Einnahmen. Damit zusammenhängende Aufwendungen, vermindert um häusliche Ersparnisse, sind jedoch abzuziehen. Bei Aufwendungspauschalen kann i.d.R. 1/3 als Einkommen angesetzt werden.
- 1.5. Bei der Ermittlung des Einkommens eines **Selbstständigen** ist i.d.R. der Gewinn von drei Jahren zugrunde zu legen.

Privatentnahmen haben Indizcharakter für die Feststellung der für den Lebensunterhalt tatsächlich verfügbaren Mittel.

- 1.6. Bei Einkommen aus **Vermietung und Verpachtung** sowie aus **Kapitalvermögen** ist der Überschuss der Bruttoeinkünfte über die anererkennungswürdigen Werbungskosten maßgebend. Für Gebäude ist keine AfA anzusetzen.
- 1.7. **Steuererstattungen und -zahlungen** sind i.d.R. im Kalenderjahr der tatsächlichen Leistung zu berücksichtigen. Eine Fortschreibung für Folgejahre setzt voraus, dass die Bemessungsgrundlagen im Wesentlichen unverändert bleiben.
- 1.8. Sonstige Einnahmen, z.B. Trinkgelder
2. Sozialeleistungen
- 2.1. **Arbeitslosengeld und Krankengeld**
- 2.2. **Arbeitslosenhilfe** beim Verpflichteten, beim Berechtigten nur, soweit der Unterhaltsanspruch nicht nach § 203 SGB III auf den Bund übergegangen ist.
- 2.3. **Wohngeld**, soweit es nicht erhöhte Wohnkosten deckt
- 2.4. **BaföG**-Leistungen, auch soweit sie als Darlehen gewährt werden, mit Ausnahme von Vorausleistungen nach §§ 36, 37 BaföG.
- 2.5. **Erziehungsgeld** nur in den Ausnahmefällen des § 9 S. 2 BErzGG.
- 2.6. **Renten** wegen Minderung oder Verlust der Erwerbsfähigkeit (§§ 43 SGB VI, 56 SGB VII).
- 2.7. Leistungen aus der **Pflegeversicherung, Blindengeld, Versorgungsrenten, Schwerbeschädigten- und Pflegezulagen**, jeweils nach Abzug des Betrages für tatsächliche Mehraufwendungen; § 1610 a BGB ist zu beachten.
- 2.8. Der Anteil des an die Pflegeperson weitergeleiteten **Pflegegeldes**, durch den ihre Bemühungen abgegolten werden; bei Pflegegeld aus der Pflegeversicherung gilt dies nach Maßgabe des § 13 Abs. 6 SGB VI.
- 2.9. Leistungen nach dem Gesetz zur sozialen Grundsicherung i.d.R. beim Verwandtenunterhalt, vgl. §§ 1, 2 **GSiG** (anders beim Ehegattenunterhalt).
- 2.10. Kein Einkommen ist **Sozialhilfe**. Die Unterhaltsforderung eines Empfängers dieser Leistungen kann in Ausnahmefällen treuwidrig sein

- (BGH v. 17.3.1999 – XII ZR 139/97, MDR 1999, 744 = FamRZ 1999, 843; v. 27.9.2000 – XII ZR 174/98, BGHReport 2001, 382 = MDR 2001, 694 = FamRZ 2001, 619).
- 2.11. Kein Einkommen sind Leistungen nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz**. Siehe 2.10.
 3. Kindergeld

Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet.
 4. Geldwerte Zuwendungen

Geldwerte Zuwendungen aller Art des Arbeitgebers, z.B. Firmenwagen, kostenlose oder verbilligte Wohnung, unentgeltliche Verpflegung, sind Einkommen, soweit sie – ggf. nach § 287 ZPO zu schätzende – entsprechende Eigenaufwendungen ersparen.
 5. Wohnwert

Der Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens wie Einkommen zu behandeln. Neben dem Wohnwert sind auch Zahlungen nach dem Eigenheimzulagengesetz anzusetzen.

Ein Wohnvorteil liegt nur vor, soweit der Wohnwert den berücksichtigungsfähigen Schuldendienst, erforderliche Instandsetzungskosten und die verbrauchsunabhängigen Kosten, mit denen ein Mieter üblicherweise nicht belastet wird, übersteigt.

Ausgehen ist von der vollen Marktmiete. Ist eine Fremdvermietung oder Veräußerung nicht möglich oder nicht zumutbar, kann stattdessen die ersparte Miete angesetzt werden, die angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen wäre. Dies kommt insbesondere für die Zeit bis zum Ablauf des Trennungsjahres, vielfach bis zur Scheidung in Betracht, wenn ein Ehegatte das Eigenheim allein bewohnt.
 6. Haushaltsführung

Führt ein nicht voll Erwerbstätiger den Haushalt eines leistungsfähigen Dritten, kann hierfür ein Entgelt anzusetzen sein.
 7. Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit

Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit kann nach Billigkeit ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.
 8. Freiwillige Zuwendungen Dritter

Freiwillige Zuwendungen Dritter (z.B. Geldleistungen, kostenloses Wohnen) sind i.d.R. nur dann als Einkommen zu berücksichtigen, wenn dies dem Willen des Dritten entspricht.
 9. Erwerbsobliegenheit und Einkommensfiktion
 - 9.1. Einkommen sind auch aufgrund einer unterhaltsrechtlichen Obliegenheit erzielbare Einkünfte. Gegenüber minderjährigen und diesen gleichgestellten volljährigen Kindern ist die Obliegenheit nach Maßgabe des § 1603 Abs. 2 BGB gesteigert.
 - 9.2. Bei Arbeitslosigkeit sind über eine Meldung beim Arbeitsamt hinausgehende Erwerbsbemühungen im Einzelnen darzulegen und zu belegen. Der Hinweis auf die Arbeitsmarktlage macht den Nachweis von Bemühungen nur im Ausnahmefall entbehrlich. Bei unzureichenden Bemühungen können fiktive Einkünfte nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Beruf, Alter und des zuletzt erzielten Verdienstes zugrunde gelegt werden.
 - 9.3. Neben dem Bezug von Leistungen der Arbeitsverwaltung kann die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung (§ 141 SGB III) in Betracht kommen.
 - 9.4. Dem wiederverheirateten Elternteil obliegt es ungeachtet seiner Pflichten aus der neuen Ehe, im Rahmen des Zumutbaren zum Unterhalt seiner barunterhaltspflichtigen Kinder aus früherer Ehe beizutragen, ggf. durch Aufnahme einer Teilzeitarbeit.
 10. Bereinigung des Einkommens
 - 10.1. Vom Bruttoeinkommen sind Steuern, Sozialabgaben (Beiträge für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) und sonstige angemessene Vorsorgeaufwendungen und Kammerbeiträge abzusetzen (**Nettoeinkommen**).

Es besteht die Obliegenheit, **Steuervorteile** in Anspruch zu nehmen.
 - 10.2. **Berufsbedingte Aufwendungen** sind im Rahmen der Angemessenheit vom Einkommen abzuziehen.
 - 10.2.1. Die Berücksichtigung berufsbedingter Aufwendungen setzt eine konkrete Darlegung des Aufwandes voraus.
 - 10.2.2. Für notwendige Kosten der berufsbedingten Nutzung eines **Kraftfahrzeugs** kann pro gefahrenen Kilometer ein Betrag entsprechend den Sätzen des § 9 Abs. 3 Nr. 2 ZSEG angesetzt werden (derzeit 0,21 Euro). Damit sind i.d.R. Anschaffungskosten einschließlich Finanzierungskosten erfasst.
 - 10.2.3. Bei **Auszubildenden** ist ein ausbildungsbedingter Aufwand konkret darzulegen und ggf. nach § 287 ZPO zu schätzen.

- 10.3. **Kinderbetreuungskosten** sind abzugsfähig, soweit die Betreuung durch Dritte infolge der Berufstätigkeit erforderlich ist. Außerdem kann ein **Betreuungsbonus** zu berücksichtigen sein.
- 10.4. **Schulden** (Zins und Tilgung) sind bei tatsächlicher Zahlung im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplanes mit angemessenen Raten zu berücksichtigen. Es ist zu differenzieren:
- 10.4.1. Beim **Ehegattenunterhalt** sind für die **Bedarfsbemessung** nur Schulden berücksichtigungsfähig, die die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt haben.
- Bei der Prüfung der **Leistungsfähigkeit** des Unterhaltspflichtigen können zusätzlich solche Schulden berücksichtigt werden, deren Eingehung notwendig und unabweisbar war. Das Gleiche gilt für die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten mit eigenem Einkommen.
- 10.4.2. Beim Unterhalt **minderjähriger und gleichgestellter volljähriger – privilegierter – Kinder** (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB) können für die Einordnung in die Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle berücksichtigungswürdige Schulden vom Einkommen abgesetzt werden. Hierzu ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (z.B. Zweck der Verbindlichkeit, Zeitpunkt und Art der Entstehung, Dringlichkeit des Bedürfnisses, Möglichkeit der Schuldenreduzierung).
- 10.4.3. Bei **sonstigem Verwandtenunterhalt**, insbesondere dem nicht privilegierter volljähriger Kinder, sind Schulden nach einer Interessenabwägung ggf. abzusetzen.
- 10.5. Bei der Prüfung, ob **Unterhaltsleistungen** vorweg abzuziehen sind, ist zwischen Bedarfsermittlung und Leistungsfähigkeit zu unterscheiden.
- 10.6. **Vermögensbildende Aufwendungen** können in angemessenem Rahmen abzugsfähig sein.

Kindesunterhalt

11. Bemessungsgrundlage (Tabellenunterhalt)
- Der Barunterhalt minderjähriger und noch **im elterlichen Haushalt lebender** volljähriger unverheirateter **Kinder** bestimmt sich nach den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle (Anlage 1).
- Bei minderjährigen Kindern kann er als Festbetrag oder als Vomhundertsatz des Regelbetrages geltend gemacht werden.
- 11.1. Die Tabellensätze enthalten keine **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** des Kindes. Solche zusätzlich aufzubringenden Beiträ-

ge sind vorweg vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abzuziehen.

- 11.2. Die Unterhaltssätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige **einem Ehegatten und zwei Kindern** Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren oder geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind i.d.R. Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in eine niedrigere oder höhere Einkommensgruppe vorzunehmen.
- Zur Eingruppierung sind die **Bedarfskontrollbeträge** heranzuziehen, wenn und soweit sie unter Berücksichtigung auch des Ehegattenunterhalts unterschritten werden.
12. Minderjährige Kinder
- 12.1. Die Höhe des **Barbedarfs** bemisst sich im Regelfall allein nach dem Einkommen des das Kind nicht betreuenden Elternteils. Der **Betreuungsunterhalt** i.S.d. § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB entspricht wertmäßig i.d.R. dem vollen Barunterhalt.
- 12.2. **Eigenes Einkommen** des Kindes ist anteilig auf den Barunterhalt und den Betreuungsunterhalt zu verrechnen.
- 12.3. Der **betreuende Elternteil** braucht neben dem anderen Elternteil i.d.R. keinen Barunterhalt zu leisten (§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB), es sei denn, sein Einkommen übersteigt das des anderen Elternteils erheblich oder der eigene angemessene Unterhalt des sonst allein barunterhaltspflichtigen Elternteils ist gefährdet und der des anderen nicht (§ 1603 Abs. 2 S. 3 BGB).
- Sind bei **auswärtiger Unterbringung** beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet, haften sie für den Gesamtbedarf anteilig (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB), und zwar nach dem Verhältnis ihrer den notwendigen Selbstbehalt übersteigenden Einkommen.
- 12.4. Die Tabellensätze berücksichtigen keinen **Mehrbedarf** oder **Sonderbedarf**; dafür gilt § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB.
13. Volljährige Kinder
- 13.1. Beim Bedarf volljähriger Kinder ist zwischen Kindern mit einem eigenen Haushalt und im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebenden Kindern zu unterscheiden.
- 13.1.1. Für im **Haushalt der Eltern** oder eines Elternteils wohnende volljährige Kinder gilt die Altersstufe 4 der Düsseldorfer Tabelle. Sind beide Elternteile leistungsfähig (vgl. Nr. 21.3.1.), ist der Bedarf des Kindes i.d.R. nach dem zusammengerechneten Einkommen (ohne Zu- und Abschläge nach Nr. 11.2.) zu bemessen. Für

die Haftungsquote gilt Nr. 13.3. Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich aus seinem Einkommen nach der Düsseldorf-Tabelle ergibt.

- 13.1.2. Der angemessene Bedarf eines volljährigen Kindes mit **eigenem Hausstand** beträgt i.d.R. monatlich **600 Euro** (darin sind Kosten für **Unterkunft und Heizung** von bis zu **250 Euro** enthalten). Bei außergewöhnlich guten Einkommensverhältnissen der Eltern oder bei erhöhtem Bedarf kann hiervon abgewichen werden. Im Betrag sind keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung enthalten.
- 13.2. Auf den Unterhaltsbedarf werden **Einkünfte des Kindes**, auch BaFöG-Darlehen und Ausbildungsbeihilfen – vermindert um ausbildungsbedingte Aufwendungen, vgl. 10.2.3. – angerechnet. Einkünfte aus nicht geschuldeter Erwerbstätigkeit können nach Billigkeit ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.
- 13.3. Ab Volljährigkeit besteht – auch für privilegierte volljährige Kinder – grundsätzlich eine **Barunterhaltspflicht beider Elternteile**.

Zur Ermittlung des **Haftungsanteils** bei anteiliger Barunterhaltspflicht ist das bereinigte Nettoeinkommen jedes Elternteils gemäß Nr. 10 zu ermitteln und vom Restbetrag ein Sockelbetrag i.H.d. angemessenen Selbstbehalts von **1.000 Euro abzuziehen**. Der so ermittelte Haftungsanteil ist auf seine Angemessenheit zu überprüfen und kann bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. behindertes Kind) wertend verändert werden.

Bei volljährigen privilegierten Kindern wird der Sockelbetrag bis zum notwendigen Selbstbehalt (**730 Euro/840 Euro**) herabgesetzt, wenn der Bedarf des Kindes andernfalls nicht gedeckt werden kann; § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB ist zu beachten.

14. Verrechnung des Kindergeldes
- Das Kindergeld wird nach § 1612 b BGB ausgeglichen. Zur Verrechnung des Kindergeldes bei minderjährigen Kindern nach § 1612 b Abs. 5 BGB siehe Verrechnungstabelle Anhang 2.

Ehegattenunterhalt

15. Unterhaltsbedarf
- 15.1. Der Unterhaltsbedarf wird bestimmt und begrenzt durch die ehelichen Lebensverhältnisse. Diese werden in erster Linie durch das für den gesamten Lebensunterhalt – ggf. nach Abzug des Tabellenunterhalts für minderjährige oder des Bedarfs für volljährige Kinder – verfügbare

Einkommen geprägt. Zur **Vermögensbildung** verwendete Teile des Einkommens bleiben bei der Bedarfsbemessung i.d.R. unberücksichtigt. Bei **Aufnahme oder Erweiterung einer Erwerbstätigkeit** des Unterhaltsberechtigten nach Trennung/Scheidung gilt das (Mehr-)Einkommen i.d.R. als eheprägend (BGH v. 29.11.2000 – XII ZR 212/98, BGHReport 2001, 76 = MDR 2001, 510 = FamRZ 2001, 986).

- 15.2. Es gilt der **Halbteilungsgrundsatz**, Erwerbseinkünfte werden jedoch nur zu 6/7 berücksichtigt (Abzug von 1/7 Erwerbstätigenbonus vom bereinigten Nettoeinkommen).

Leistet ein Ehegatte auch **Unterhalt für ein Kind** und hat dies die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt, so wird sein Einkommen vor Ermittlung des Erwerbstätigenbonus um diesen Unterhalt (Tabellenbetrag) bereinigt. Erbringt der Verpflichtete sowohl Bar- als auch Betreuungsunterhalt, so gilt Nr. 10.3. (BGH FamRZ 2001, 350).

- 15.3. Bei sehr guten Einkommensverhältnissen des Verpflichteten ist der **Bedarf konkret zu berechnen**.

- 15.4. Werden **Altersvorsorgeunterhalt** (zu berechnen nach der „Bremer Tabelle“), **Kranken- und Pflegeversicherungskosten** vom Berechtigten gesondert geltend gemacht oder vom Verpflichteten bezahlt, sind diese vom Einkommen des Pflichtigen vorweg abzuziehen. Der Vorwegabzug unterbleibt, sofern nicht verteilte Mittel zur Verfügung stehen, z.B. infolge der Anrechnung nicht prägenden Einkommens des Berechtigten.

Vorsorgeunterhalt kann nur beansprucht werden, wenn der Elementarunterhalt sichergestellt ist.

- 15.5. **Trennungsbedingter Mehrbedarf** kann zusätzlich berücksichtigt werden, wenn nicht prägendes Einkommen auf den Bedarf angerechnet wird.

16. Bedürftigkeit

Nicht eheprägendes Einkommen des Berechtigten ist – ggf. vermindert um den Erwerbstätigenbonus – auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen.

17. Erwerbsobliegenheit

Bei nahehelichem Unterhalt besteht dann keine Verpflichtung zu einer Erwerbstätigkeit, wenn und soweit der geschiedene Ehegatte durch **Kindesbetreuung**, Krankheit oder Alter

an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gehindert ist.

- 17.1. Ob die Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit neben der Betreuung minderjähriger Kinder zumutbar ist, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Alters und der Zahl der Kinder, des Umfangs einer vor Trennung ausgeübten Erwerbstätigkeit und der Möglichkeiten der Kinderbetreuung, zu beurteilen.

Bei Betreuung minderjähriger Kinder besteht i.d.R. eine Erwerbsobliegenheit des berechtigt betreuenden Ehegatten erst, wenn das jüngste Kind in die dritte Grundschulklasse kommt. Ab Beginn der dritten Grundschulklasse bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des jüngsten Kindes besteht i.d.R. eine Obliegenheit zur teilweisen, danach zur vollen Erwerbstätigkeit.

- 17.2. **Im ersten Jahr nach der Trennung** besteht für den Berechtigten i.d.R. keine Obliegenheit zur Aufnahme oder Ausweitung einer Tätigkeit.

Weitere Unterhaltsansprüche

18. Ansprüche nach § 1615 / BGB

Der Bedarf nach § 1615 / BGB bemisst sich nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils und beträgt mindestens **730 Euro**, bei Erwerbstätigkeit **840 Euro**. Wegen des Selbstbehalts vgl. 21.3.1.

19. Elternunterhalt

Der Bedarf ist konkret dazulegen. Leistungen nach dem Gesetz zur sozialen Grundsicherung sind anzurechnen (vgl. Nr. 2.9.). Wegen des Selbstbehalts vgl. 21.3.2.

20. Lebenspartnerschaft

Bei Getrenntleben oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft gelten §§ 12, 16 LPartG.

Leistungsfähigkeit und Mangelfall

21. Selbstbehalt des Verpflichteten

- 21.1. Dem Unterhaltspflichtigen muss nach Abzug der Unterhaltsansprüche von seinem Einkommen der sog. Selbstbehalt verbleiben.

- 21.2. Für Eltern gegenüber **minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern** gilt im Allgemeinen der notwendige Selbstbehalt als unterste Grenze.

Er beträgt
bei nicht Erwerbstätigen **730 Euro**,
bei Erwerbstätigen **840 Euro**.

Hierin sind Kosten des **Wohnbedarfs** (Warmmiete, d.h. Miete einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung) i.H.v. **360 Euro** enthalten.

- 21.3. Beim **Verwandtenunterhalt** gilt im Übrigen der angemessene Selbstbehalt.

- 21.3.1. Er beträgt **gegenüber volljährigen Kindern und Enkeln 1.000 Euro**. Das Gleiche gilt gegenüber **der Mutter/dem Vater nichtehelicher Kinder**.

Im Betrag sind Kosten des **Wohnbedarfs** i.H.v. **440 Euro** enthalten.

- 21.3.2. **Gegenüber Eltern** beträgt der Selbstbehalt mindestens **1.250 Euro**, wobei die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens zusätzlich anrechnungsfrei bleibt.

Hierin sind Kosten des **Wohnbedarfs** i.H.v. **440 Euro** enthalten.

- 21.4. Der Selbstbehalt gegenüber **getrennt lebenden Ehegatten** entspricht dem gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern (nicht Erwerbstätige: **730 Euro**; Erwerbstätige: **840 Euro**).

Gegenüber **geschiedenen Ehegatten** richtet sich der Selbstbehalt des Verpflichteten nach den ehelichen Lebensverhältnissen, wobei der sich daraus ergebende Betrag ggf. nach Billigkeitsgesichtspunkten zu kürzen ist (§ 1581 BGB). Er ist nicht identisch mit dem angemessenen Selbstbehalt, der gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern gilt. Er entspricht mindestens dem im vorstehenden Absatz genannten notwendigen Selbstbehalt.

- 21.5. Der Selbstbehalt kann im Einzelfall angemessen abgesenkt oder erhöht werden.

22. Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten

- 22.1. Bei Unterhaltsansprüchen **minderjähriger und privilegierter volljähriger Kinder** werden für den in Haushaltsgemeinschaft mit dem Unterhaltspflichtigen lebenden Ehegatten i.d.R. **535 Euro** und, wenn dieser erwerbstätig ist, i.d.R. **615 Euro** angesetzt.

- 22.2. Bei Unterhaltsansprüchen von **volljährigen Kindern, Enkeln** und bei Ansprüchen nach § 1615 / Abs. 1 und 2 BGB werden für den in Haushaltsgemeinschaft mit dem Unterhaltspflichtigen lebenden Ehegatten i.d.R. **750 Euro** angesetzt.

- 22.3. Bei Unterhaltsansprüchen von **Eltern** werden für den in Haushaltsgemeinschaft mit dem Unterhaltspflichtigen lebenden Ehegatten mindes-

tens **950 Euro** angesetzt. Im Familienbedarf von 2.200 Euro (1.250 + 950 Euro) sind Kosten des **Wohnbedarfs** i.H.v. **770 Euro** enthalten.

23. Mangelfall

23.1. Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs aller erstrangigen Unterhaltsberechtigten und zur Deckung des Selbstbehalts nicht aus, ist der nach Abzug des Eigenbedarfs des Unterhaltsverpflichteten verbleibende Betrag auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge zu verteilen.

23.2. Die **Einsatzbeträge** belaufen sich

23.2.1. für **minderjährige und privilegierte volljährige Kinder** auf die Sätze der Gruppe 6 der Düsseldorfer Tabelle,

23.2.2. für **getrennt lebende und geschiedene Ehegatten** auf **730 Euro** bei nicht Erwerbstätigen und auf **840 Euro** bei Erwerbstätigen,

23.2.3. für mit dem Verpflichteten **zusammenlebende Ehegatten** auf **535 Euro/615 Euro**, vgl. 22.1.

Vgl. im Übrigen zu allem **BGH v. 22.1.2003 – XII ZR 2/00, BGHReport 2003, 379 = FamRZ 2003, 363 ff.**

23.3. Die Ansprüche aller gleichrangigen Unterhaltsberechtigten sind im Verhältnis zur Verteilungsmasse nach der **Formel**

$$K = V : S \times 100 \text{ zu kürzen:}$$

K = prozentuale Kürzung

S = Summe der Einsatzbeträge aller Berechtigten

V = Verteilungsmasse (Einkommen des Verpflichteten abzüglich Selbstbehalt)

23.4. Für die **Kindergeldverrechnung** gilt § 1612 b BGB.

23.5. Das im Rahmen der Mangelfallberechnung gewonnene Ergebnis ist auf seine Angemessenheit zu überprüfen.

Sonstiges

24. Rundung

Der Unterhaltsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

25. Ost-West-Fälle

Bei sog. Ost-West-Fällen richtet sich der Bedarf des Kindes nach der für seinen Wohnsitz geltenden Unterhaltstabelle, der Selbstbehalt des Pflichtigen nach den an seinem Wohnsitz geltenden Selbstbehaltssätzen.

Anhang

1. Düsseldorfer Tabelle:

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 3 BGB)				Vomhundert-satz	Bedarfs-kontrollbetrag
	0–5	6–11	12–17	ab 18		
Alle Beträge in Euro						
1. bis 1.300	199	241	284	327	100	730/840
2. 1.300–1.500	213	258	304	350	107	900
3. 1.500–1.700	227	275	324	373	114	950
4. 1.700–1.900	241	292	344	396	121	1.000
5. 1.900–2.100	255	309	364	419	128	1.050
6. 2.100–2.300	269	326	384	442	135	1.100
7. 2.300–2.500	283	343	404	465	142	1.150
8. 2.500–2.800	299	362	426	491	150	1.200
9. 2.800–3.200	319	386	455	524	160	1.300
10. 3.200–3.600	339	410	483	556	170	1.400
11. 3.600–4.000	359	434	512	589	180	1.500
12. 4.000–4.400	379	458	540	622	190	1.600
13. 4.400–4.800	398	482	568	654	200	1.700
über 4.800	nach den Umständen des Falles					

2. Kindergeldverrechnungstabelle in Euro (§ 1612 b Abs. 5 BGB)

Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. bis 3. Kind von je 77 EUR

Einkommensgruppe	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre
1 = 100 %	199 - 7 = 192	241 - 0 = 241	284 - 0 = 284
2 = 107 %	213 - 21 = 192	258 - 9 = 249	304 - 0 = 304
3 = 114 %	227 - 35 = 192	275 - 26 = 249	324 - 17 = 307
4 = 121 %	241 - 49 = 192	292 - 43 = 249	344 - 37 = 307
5 = 128 %	255 - 63 = 192	309 - 60 = 249	364 - 57 = 307
6 = 135 %	269 - 77 = 192	326 - 77 = 249	384 - 77 = 307

Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 4. und jedes weitere Kind von je 89,50 EUR

Einkommensgruppe	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre
1 = 100 %	199 - 19,50 = 179,50	241 - 4,50 = 236,50	284 - 0 = 284
2 = 107 %	213 - 33,50 = 179,50	258 - 21,50 = 236,50	304 - 9,50 = 294,50
3 = 114 %	227 - 47,50 = 179,50	275 - 38,50 = 236,50	324 - 29,50 = 294,50
4 = 121 %	241 - 61,50 = 179,50	292 - 55,50 = 236,50	344 - 49,50 = 294,50
5 = 128 %	255 - 75,50 = 179,50	309 - 72,50 = 236,50	364 - 69,50 = 294,50
6 = 135 %	269 - 89,50 = 179,50	326 - 89,50 = 236,50	384 - 89,50 = 294,50

3. Selbstbehaltsätze

		bei mangelnder Erwerbstätigkeit	bei Erwerbstätigkeit
1.	notwendiger Selbstbehalt gegenüber unverheirateten minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern sowie getrennt lebenden Ehegatten	730,00	840,00
2.	angemessener Selbstbehalt gegenüber sonstigen volljährigen Kindern, Enkeln und Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes	1.000,00	1.000,00
3.	Selbstbehalt gegenüber geschiedenen Ehegatten	vgl. Leitlinien Ziffer 21.4.	vgl. Leitlinien Ziffer 21.4.
4.	Selbstbehalt gegenüber Eltern	1.250,00	1.250,00
5.	Selbstbehalt für mit dem Unterhaltsverpflichteten zusammenlebenden neuen Ehegatten	vgl. Leitlinien Ziffer 22.	vgl. Leitlinien Ziffer 22.